



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 13. FEBRUAR 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Juli 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

FLUGPLATZAREAL RARON; RÜCKBAU MATERIALMAGAZIN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Juli 2022 das Projekt zum Rückbau eines Materialmagazins auf dem Flugplatzareal Raron zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Raron reichte ihre Stellungnahme am 27. September 2022 ein.
4. Der Kanton Wallis übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 11. Oktober 2022.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 29. November 2022 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 28. Dezember 2022 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Rückbau militärischer Infrastruktur fällt nach konstanter Praxis in den Geltungsbereich der MPV, wenn er nicht durch eine zivile Nachnutzung begründet ist. Im vorliegenden Fall wird ein Munitionsmagazin zurückgebaut, da es nicht mehr genutzt wird und sich baulich in einem schlechten Zustand befindet. Nach dem Rückbau wird die Fläche renaturiert. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht den Rückbau eines alten Materialmagazins auf dem Flugplatzareal Raron vor. Der Rückbau erfolgt, da das Magazin nicht mehr genutzt wird und das Gebäude sich baulich in einem schlechten Zustand befindet. Das rückzubauende Magazin ist von Wald umgeben.

2. Stellungnahme der Gemeinde Raron

Die Gemeinde Raron stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 27. September 2022 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Wallis

Der Kanton Wallis formulierte in der Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 folgende Anträge:

- (1) Das im Osten, Westen und Süden angrenzende Waldareal sei vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen zu schützen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch temporär).
- (2) Abgrabungen seien nur auf der Grundfläche der Baute zulässig. Der Abbruch vom Gebäude habe unter Schonung des Waldes zu erfolgen. Das Gebäude sei komplett inkl. (Beton-)Foundationen/Sockel rückzubauen und die Bestandteile vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Anschluss sei das ursprüngliche Terrain am Beispiel des angrenzenden Waldareals wiederherzustellen / zu modellieren. Hierfür dürfe kein Fremdmaterial zugeführt werden (weder Humus noch sauberes Aushubmaterial).

- (3) Die Erschliessung für den Rückbau müsse von Norden erfolgen. Gesuche für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher müssten vorgängig vom Revierförster der Gemeinde bewilligt werden.
- (4) Sämtliche durch Bauarbeiten tangierten Flächen seien vor, während und mindestens 5 Jahre nach Bauabschluss auf das Aufkommen von invasiven Neophyten hin zu untersuchen. Aufkommende Bestände seien fachgerecht zu bekämpfen.
- (5) Die Gesuchstellerin müsse jederzeit über ein aktuelles Abfallbewirtschaftungskonzept verfügen (Sanierungsmassnahmen, Installationsplan der Baustelle, fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle, Entsorgungsnachweise usw.) und müsse dieses auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und der kantonalen Dienststelle für Umwelt (DUW) vorweisen können. Dazu seien insbesondere die Vorgaben im Vollzugshilfemodul «Bauabfälle» zur VVEA¹ und Pflichtenheft der VABS² sowie der aktuelle Stand der Technik von «Polludoc» zu berücksichtigen.
- (6) Beim Auftauchen von Bauabfällen, welche in Verdacht stehen würden mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigt zu sein und bei den vorgängigen Schadstoffabklärungen nicht erfasst worden seien oder falls die Bauabfälle nicht den Angaben im vorliegenden Entsorgungskonzept entsprechen würden, seien die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen bis der Schadstoffverdacht und die Entsorgung der Bauabfälle durch eine qualifizierte Fachperson abgeklärt worden seien. Gegebenenfalls seien die Genehmigungsbehörde und die DUW umgehend zu benachrichtigen.
- (7) Da das Vorhandensein von besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen durch den Schadstoffbericht bestätigt worden sei, müssten die Gefahren sofort erkannt und die entsprechenden Risiken bewertet werden. Darauf abgestützt seien die erforderlichen Massnahmen zu planen.
- (8) Werde ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, seien die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden seien. Hinweise zur Erkennung von Asbest seien im Suva-Faltprospekt 84024 «Asbest erkennen – richtig handeln» enthalten.
- (9) Mineralische Bauabfälle seien gemäss der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) und der Praxishilfe zur Verwendung mineralischer Recyclingbaustoffe (Kanton Wallis, 2016) prioritär als Rohstoff einer Verwertung zuzuführen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass Schadstoffe konsequent ausgeschleust würden, damit sich diese in Verwertungskreisläufen nicht anreichern könnten (Einhaltung Grenzwerte Anhang 3 Ziff. 2 VVEA).
- (10) Der Gesuchstellerin werde empfohlen, das Dokument «Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)» in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen und in die Werkverträge mit den Unternehmen zu integrieren.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 29. November 2022 folgende Anträge:

- (11) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 15. Juli) auszuführen.
- (12) Es sei sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung unter Schonung des im Osten, Westen und Süden angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Es dürfe zudem kein Zaun im Wald errichtet oder Wald gemäht werden.
- (13) Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- (14) Die vom Kanton formulierten Anträge (2) bis (7) seien als Auflagen aufzunehmen.

¹ Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

² Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS)

(15) Der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung sei durch die Leitbehörde dem BAFU (Abteilung Biodiversität und Landschaft) sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 28. Dezember 2022 mit den Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Wald

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0). Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur und Heimatschutz) erteilt werden.

Das rückzubauende Materialmagazin steht auf einer unbestockten Parzelle, welche von Wald umschlossen wird. Die Vorabklärung der Gesuchstellerin beim Kanton hat ergeben, dass für den Rückbau des Gebäudes kein Rodungsgesuch gestellt werden muss. Die Sektion Walderhaltung und Waldpolitik des BAFU bestätigte vor Verfahrenseröffnung mit Schreiben vom 3. Mai 2022, dass zwar kein Rodungsverfahren, jedoch die Erteilung einer Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldareals (Art. 16 WaG) erforderlich sei. Aus walddrechtlicher Sicht handelt es sich beim Rückbau folglich um eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 WaG, die von den zuständigen Behörden aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden kann.

Da der Rückbau des Materialmagazins die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht beeinträchtigt bzw. zusätzlich entlastet und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine nachteilige Nutzung im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die diesbezüglich gestellten Anträge (1) bis (3) und (11) bis (13) sind sachgerecht und werden gutgeheissen.

Demzufolge sind die Rodungsarbeiten³ ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel auszuführen (11). Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen (13). Die Erschliessung muss von Norden erfolgen (3). Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung haben unter Schonung des im Osten, Westen und Süden angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch temporär). Es darf zudem kein Zaun im Wald errichtet werden (1, 12). Abgrabungen sind nur auf der Grundfläche der Baute zulässig. Das Gebäude ist komplett inkl. Fundationen/Sockel rückzubauen und die Bestandteile vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Anschluss ist das ursprüngliche Terrain in Anlehnung an das angrenzende Waldareal wiederherzustellen. Hierfür darf kein Fremdmaterial zugeführt werden (weder Humus noch sauberes Aushubmaterial, 2). Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung sind vorliegend erfüllt. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.

b. Neophytenbekämpfung

Der Kanton beantragt (4), dass sämtliche durch Bauarbeiten tangierten Flächen vor, während und mindestens 5 Jahre nach Bauabschluss auf das Aufkommen von invasiven Neophyten zu

³ Vorliegend handelt es sich nicht um Rodungsarbeiten im rechtlichen Sinne (Art. 4 WaG), sondern um das Fällen einzelner Bäume. Somit war auch kein Rodungsgesuch mit öffentlicher Auflage notwendig.

untersuchen seien. Aufkommende Bestände seien fachgerecht zu bekämpfen. Das BAFU unterstützt den Antrag (14).

Der Antrag konkretisiert Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) und gewährleistet eine wirkungsvolle Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen. Er wird deshalb gutgeheissen. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst oder eine andere zu beauftragende Fachperson im Sinne des Antrages vorgenommen werden. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Beauftragten ist der Genehmigungsbehörde zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

c. Abfälle / Arbeitssicherheit

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Aufgrund von belasteten Bausubstanzen ist vorliegend ein Entsorgungskonzept notwendig. Das von der Gesuchstellerin erarbeitete Entsorgungskonzept ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen. Die kantonalen Anträge, welche die korrekte Entsorgung bezwecken (5, 6) bzw. Massnahmen zur Arbeitssicherheit (7, 8) verlangen, sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Deren Umsetzung wird mit Auflagen sichergestellt. Demnach muss die Gesuchstellerin jederzeit über ein aktuelles Abfallbewirtschaftungskonzept verfügen und dieses auf Verlangen vorweisen können (5). Die erforderlichen Massnahmen zur Arbeitssicherheit sind gestützt auf den Schadstoffbericht zu planen (7). Beim Auftauchen von Bauabfällen, welche in Verdacht stehen, mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigt zu sein und bei den vorgängigen Schadstoffabklärungen nicht erfasst wurden oder falls die Bauabfälle nicht den Angaben im vorliegenden Entsorgungskonzept entsprechen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen, bis der Schadstoffverdacht und die Entsorgung der Bauabfälle durch eine qualifizierte Fachperson abgeklärt worden sind. Gegebenenfalls sind die Behörden (Genehmigungsbehörde und die kantonale Fachstelle) umgehend zu benachrichtigen (6, 8).

Antrag (9) verlangt die Berücksichtigung diverser Richtlinien und Vollzugshilfen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter sowie Vollzugshilfen zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung sowie die Berücksichtigung der genannten Richtlinien durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt werden. Er wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben. Eine entsprechende Auflage erübrigt sich.

Damit ist Antrag (14) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben folgerichtig keine Massnahmenstufe fest.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Einstufung ist vorliegend korrekt, es sind keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz während der Bauphase notwendig.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar.

Gemäss den Kriterien der Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

f. Diverses

Mitteilung Rechtskraft

Das BAFU verlangt von der Genehmigungsbehörde, den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen (15). Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern im Rahmen der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Ein Baustart, welcher ohnehin der betroffenen Gemeinde und der Genehmigungsbehörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich zu melden ist, ist erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Plangenehmigung möglich. Dem Antrag wird insofern Rechnung getragen, indem die Gesuchstellerin verpflichtet wird, den Baustart zusätzlich der zuständigen Dienststelle des Kantons und dem BAFU mitzuteilen. Eine zusätzliche Auflage erübrigt sich. Antrag (15) wird demzufolge als gegenstandslos abgeschrieben.

Hinweis zur Submission

Der Kanton empfiehlt der Gesuchstellerin, ein Dokument zu Umweltmassnahmen in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen und in die Werkverträge mit den Unternehmen zu integrieren (10). Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme damit einverstanden. Eine diesbezügliche Auflage ist jedoch nicht notwendig. Der Antrag wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 20. Juli 2022, in Sachen

Flugplatzareal Raron; Rückbau Materialmagazin

mit den nachstehenden Unterlagen:

– Projektdossier vom 20. Juli 2022 inkl. Anhänge
wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldareals*

Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Raron, dem Kanton (Dienststelle Wald) und dem BAFU (Abteilung Biodiversität und Landschaft) spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Die Arbeiten im Wald sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel auszuführen.
- e. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung haben unter Schonung des im Osten, Westen und Süden angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Die Erschliessung muss von Norden erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Wald Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch temporär). Es darf zudem kein Zaun im Wald errichtet werden.
- f. Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- g. Abgrabungen sind nur auf der Grundfläche der Baute zulässig. Das Gebäude ist komplett inkl. (Beton-)Fundationen/Sockel rückzubauen und die Bestandteile vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Anschluss ist das ursprüngliche Terrain am Beispiel des angrenzenden Waldareals wiederherzustellen / zu modellieren. Hierfür darf kein Fremdmaterial zugeführt werden (weder Humus noch sauberes Aushubmaterial).

Neophyten

- h. Vor, während und mindestens 5 Jahre nach Bauabschluss sind die tangierten Flächen auf das Aufkommen von invasiven Neophyten hin zu untersuchen. Aufkommende Bestände sind fachgerecht zu bekämpfen. Der Nachweis der entsprechenden Beauftragung ist dem Schlussbericht beizulegen.

Abfälle / Arbeitssicherheit

- i. Die Gesuchstellerin muss jederzeit über ein aktuelles Abfallbewirtschaftungskonzept verfügen und dieses auf Verlangen vorweisen können.
- j. Die erforderlichen Massnahmen zur Arbeitssicherheit sind gestützt auf den Schadstoffbericht zu planen. Beim Auftauchen von Bauabfällen, die in Verdacht stehen, mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigt zu sein und die bei den vorgängigen Schadstoffabklärungen nicht erfasst wurden oder falls die Bauabfälle nicht den Angaben im vorliegenden Entsorgungskonzept entsprechen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen, bis der Schadstoffverdacht und die Entsorgung der Bauabfälle durch eine qualifizierte Fachperson abgeklärt worden sind. Gegebenenfalls sind die Behörden (Genehmigungsbehörde und die kantonale Fachstelle) umgehend zu benachrichtigen.

4. Anträge des Kantons Wallis

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bausekretariat des Kantons Wallis, Rue des Creusets 5, 1951 Sitten (R)
- Gemeinde Raron, Gemeindezentrum Scheibenmoos, Theaterstrasse 4, Postfach 53, 3942 Raron (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, MAD
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)